

Landkreis Biberach

Hauptsatzung

des

Landkreises Biberach

Auf Grund der §§ 3, 34 und 42 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) vom 10. Oktober 1955 (GBl. Seite 207) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987 (GBl. Seite 288), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), hat der Kreistag des Landkreises Biberach am 22. März 2013 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Organe des Landkreises

Organe des Landkreises Biberach sind der Kreistag und der Landrat.

§ 2

Zusammensetzung des Kreistags

Der Kreistag besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem und den Kreisräten.

§ 3

Allgemeine Zuständigkeit des Kreistags

Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, wenn die Beschlussfassung nach den gesetzlichen Vorschriften dem Kreistag obliegt und nach dieser Satzung nicht ein beschließender Ausschuss oder der Landrat zuständig ist.

§ 4

Einzelne Zuständigkeiten des Kreistags

Dem Kreistag obliegt insbesondere:

1. die Wahl des Landrats,
2. die Bildung der Wahlkreise und des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Kreistag sowie die Feststellung der auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Sitze,
3. die Bildung von beschließenden Ausschüssen für die dauernde Erledigung bestimmter Aufgabengebiete sowie des Schulbeirats nach § 49 Schulgesetz für Baden-Württemberg,
4. die Bildung von beratenden Ausschüssen,
5. die Bestellung der Mitglieder und der Stellvertreter von beschließenden und beratenden Ausschüssen des Kreistags und von Beiräten,
6. die Wahl der Mitglieder von Verbandsversammlungen,
7. die Bestellung der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Kreissparkasse,

8. die Entsendung von Vertretern in die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat oder die entsprechenden Organe eines Beteiligungsunternehmens i. S. von § 48 LKrO i. V. mit §§ 102 ff. GemO, soweit nicht der Landrat den Landkreis gesetzlich vertritt, sowie die Entsendung von Vertretern des Landkreises in Organe von juristischen Personen, denen der Landkreis als Mitglied angehört,
9. die Bestellung sachkundiger Kreiseinwohner als beratende Mitglieder in beschließenden Ausschüssen in widerruflicher Weise,
10. Führung eines Wappens durch den Landkreis,
11. Änderung des Namens des Landkreises,
12. die Einführung und Verleihung von Ehrungen des Landkreises,
13. die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung der leitenden Beamten und Beschäftigten (leitende Beamte und Beschäftigte sind die Dezernenten und Amtsleiter des Landratsamts und die Betriebsleiter der Eigenbetriebe),
14. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Landkreises,
15. die Übernahme freiwilliger Aufgaben,
16. die Aufstellung des Entwicklungsprogramms des Landkreises,
17. die Stellungnahmen zur Änderung der Grenzen des Landkreises und des Regionalverbandes,
18. der Erlass von Satzungen des Landkreises,
19. die Zustimmung zu Polizeiverordnungen nach § 15 des Polizeigesetzes,
20. die Verfügung über Vermögen des Landkreises, die für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist,
21. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen,
22. die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen des Landkreises und von solchen, an denen der Landkreis beteiligt ist,
23. die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten, die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 88 Abs. 3 GemO, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
24. der Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen sowie die Feststellung der Jahresrechnung,
25. die allgemeine Festsetzung von öffentlichen Abgaben,
26. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
27. der Beitritt zu Zweckverbänden, sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts und der Austritt aus diesen,
28. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt,
29. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Kreistag und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Kreistags vor Ablauf der Wahlzeit,

30. die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 12 Abs. 2 LKrO, soweit es sich um Tätigkeiten im Kreistag oder einem Ausschuss des Landkreises handelt,
31. die Entscheidung über Maßnahmen gegen Kreiseinwohner wegen Ablehnung oder Aufgabe einer ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 12 Abs. 3 LKrO),
32. die Entscheidung gegenüber Kreisträten über das Vorliegen der Voraussetzungen des Verbots, Ansprüche und Interessen eines anderen gegen den Landkreis geltend zu machen (§ 13 Abs. 3 LKrO),
33. die Entscheidung über Maßnahmen gegen ehrenamtlich Tätige wegen Verletzung der Pflichten (§ 13 Abs. 4 und § 31 Abs. 3 Sätze 2 und 3 LKrO),
34. die Errichtung und Aufhebung von Außenstellen des Landratsamts,

§ 5

Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

- (1) Auf Grund von § 34 Abs. 1 LKrO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
der Verwaltungs- und Finanzausschuss,
der Ausschuss für Umwelt und Technik,
der Kultur- und Schulausschuss,
der Sozialausschuss.
- (2) Ferner besteht ein Jugendhilfeausschuss als beschließender Ausschuss gem. § 71 Sozialgesetzbuch VIII i. V. m. § 2 Abs. 1 LKJHG.
- (3) Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Biberach“ besteht auf Grund von § 7 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz in Verbindung mit der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes als beschließender Ausschuss. Er ist nach Mitgliederzahl und Personen identisch mit dem Ausschuss für Umwelt und Technik.
- (4) Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebs „Immobilien der Kreiskliniken“ besteht auf Grund von § 7 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz in Verbindung mit der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Immobilien der Kreiskliniken“ als beschließender Ausschuss. Er ist nach Mitgliederzahl und Personen identisch mit dem Sozialausschuss.
- (5) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzenden an:

dem Verwaltungs- und Finanzausschuss	15 Mitglieder des Kreistags,
dem Ausschuss für Umwelt und Technik	15 Mitglieder des Kreistags,
dem Kultur- und Schulausschuss	15 Mitglieder des Kreistags,
dem Sozialausschuss	15 Mitglieder des Kreistags.
- (6) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, die den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle vertreten; die Reihenfolge bestimmt der Ausschuss. Unberührt davon bleibt die Beauftragung des Ersten Landesbeamten mit dem Vorsitz.
- (7) Für die Ausschüsse werden Verhinderungsstellvertreter bestellt (Stellvertretung nach Reihenfolge). Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertreter zu entscheiden.

§ 6

Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihres Geschäftskreises selbständig anstelle des Kreistags über die ihnen zugewiesenen Aufgabengebiete, soweit nicht durch Rechtsvorschriften andere Zuständigkeiten gegeben sind. In den Fällen des § 9 gilt dies nur innerhalb der dort genannten Wertgrenzen.
- (2) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten sind, sollen in den beschließenden Ausschüssen vorberaten werden. Dies gilt nicht,
 - a) wenn der beschließende Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern im Sinne von § 32 Absatz 2 Satz 1 der Landkreisordnung beschlussunfähig ist oder
 - b) bei Beratungsgegenständen und Tagesordnungspunkten, die vom Kreistag lediglich zur Kenntnis genommen werden.

§ 7

Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen

- (1) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (2) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist.
- (3) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig im Sinne von § 32 Abs. 2 Satz 1 LKrO, entscheidet der Kreistag an seiner Stelle.

§ 8

Geschäftskreise der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

Zentrale Verwaltungsangelegenheiten, Personalangelegenheiten, Finanzen (einschließlich der Entscheidung über über- und außerplanmäßige Ausgaben nach Vorberatung durch den Fachausschuss), Liegenschaften, Versicherungen, Prüfung, Wirtschaftsförderung, öffentlicher Personennahverkehr, Schülerbeförderung, Finanzfragen, Erlass von Polizeiverordnungen (Vorberatung).

Außerdem entscheidet er im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen A 12 und A 13 g. D. und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 12 bis 13 bzw. S 18 (Sozial- und Erziehungsdienst), soweit nicht leitende Beamte und Beschäftigte (vgl. § 4 Ziffer 10).

Er entscheidet weiter anstelle der Fachausschüsse über Freiwilligkeitsleistungen bei fehlenden oder nicht ausreichenden Haushaltsmitteln.
- (2) Der Ausschuss für Umwelt und Technik ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten im Rahmen der Wertgrenzen des § 9 zuständig:

Planung und Entwicklung, Bauwesen, Vergabe von Hoch- und Tiefbauarbeiten soweit nicht der Kultur- und Schulausschuss zuständig ist, Umweltschutz, Naturschutz einschließlich der

Bestellung der Naturschutzbeauftragten, Landschaftsschutz, Kreisstraßen, Feuerwehr, Obst- und Gartenbauberatung, Land- und Forstwirtschaft, Energiewirtschaft.

- (3) Der Kultur- und Schulausschuss ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten im Rahmen der Wertgrenzen des § 9 zuständig:

Schulen, Schülerwohnheime, Schullandheime, Jugendverkehrsschule, Tourismus, Wissenschaft und Forschung, Volksbildung, Büchereien, Medien, Archivwesen, Kunstpflege, Museen, Sammlungen, Ausstellungen, Musik- und Gesangspflege, Theater, Heimatpflege, Denkmalpflege, Sport.

- (4) Der Sozialausschuss ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten im Rahmen der Wertgrenzen des § 9 zuständig:

Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Hilfen für Menschen mit Behinderungen, Altenhilfe, Hilfen für Flüchtlinge, Soziales Entschädigungsrecht, Schwerbehindertenrecht, Kriegsopferfürsorge, Blindenhilfe, Beratungsstellen, Rettungsdienst, Einrichtungen der Sozialhilfe und Förderung von freien Trägern der Wohlfahrtspflege, Teilhabeplanung für Menschen mit Behinderungen.

- (5) Der Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebs ist für die Angelegenheiten der Abfallwirtschaft zuständig.

Das Nähere regelt die Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Biberach.

- (6) Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebs „Immobilien der Kreiskliniken“ ist für die Angelegenheiten der Immobilien der Kreiskliniken zuständig.
Außerdem entscheidet er im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen A 12 und A 13 g. D. und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 12 bis 13, soweit nicht leitende Beamte und Beschäftigte (vgl. § 4 Ziffer 13).

- (7) der Jugendhilfeausschuss befasst sich nach § 71 Abs. 2 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und Familien, sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe. Gemäß § 71 Abs. 3 SGB VIII hat der Jugendhilfeausschuss Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse.

§ 9 Wertgrenzen

- (1) Den beschließenden Ausschüssen werden zur dauernden Erledigung übertragen:

- a) die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten von mehr als 200.000 Euro bis zu 600.000 Euro im Einzelfall, bzw. bei den im Haushaltsplan zum Ausbau vorgesehenen Kreisstraßen bis zu 1,25 Millionen Euro;

Der Ausschuss ist ferner für die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen zuständig, wenn die Gesamtplanung des Bauvorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird und wenn die ursprüngliche Vergabesumme um nicht mehr als 20 Prozent überschritten wird. Bei einer Überschreitung ist das Organ zuständig, das über die ursprüngliche Vergabe im Rahmen seiner Zuständigkeitsgrenzen entschieden hat;

- b) Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen, soweit im Einzelfall der Betrag von 200.000 Euro überschritten wird, sowie die Bildung von Haushaltsresten im Verwaltungshaushalt ohne betragsmäßige Begrenzung, soweit die Verwaltung nicht durch Planvermerk zur Übertragung ermächtigt ist. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf;
- c) die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 20.000 Euro bis zu 200.000 Euro nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO im Einzelfall. Bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen (z. B. Tarifverträge, Umlagen) gilt die Zuständigkeit unbeschränkt. Unbeschadet ist die Zuständigkeit des Kreistags bei drohendem Haushaltsfehlbetrag;
- d) die Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 2.500 Euro bis 12.500 Euro;
- e) die Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO;
- f) der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises von mehr als 10.000 Euro bis zu 30.000 Euro im Einzelfall; die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Landkreises von mehr als 10.000 Euro im Einzelfall;
- g) Stundungen, soweit nicht in § 11 der Landrat zuständig ist;
- h) die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten im Rahmen des im Haushaltsplan enthaltenen Gesamtbetrags der Kreditermächtigung, die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, bis zum Betrag von 1,5 Millionen Euro im Einzelfall, die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 88 Abs. 3 GemO bis zum Betrag von 150.000 Euro;
- i) Erwerb, Veräußerung und Belastung des Vermögens von mehr als 150.000 Euro bis zu 600.000 Euro im Einzelfall;
- j) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von mehr als 60.000 Euro;
- k) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 60.000 Euro bis zu 200.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises mehr als 30.000 Euro bis zu 100.000 Euro beträgt;
- l) die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises sowie deren Vermittlung an Dritte, die sich mit der Zuwendung an der Erfüllung der Aufgaben des Landkreises beteiligen, bis zu 200.000 Euro im Einzelfall.

(2) Für die Eigenbetriebe gelten die Wertgrenzen nach den Betriebssatzungen.

§ 10 Zuständigkeitszweifel

Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistags gegeben. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses anzunehmen. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistags herbei.

§ 11

Zuständigkeiten des Landrats

- (1) Der Landrat leitet das Landratsamt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation des Landratsamts.
- (2) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die Weisungsaufgaben, die ihm außerdem durch Gesetz sowie vom Kreistag übertragenen Aufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Dem Landrat werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
 - a) die Zuziehung von sachkundigen Kreiseinwohnern und Sachverständigen zu den Beratungen des Kreistags und der Ausschüsse;
 - b) die Bestellung von Kreiseinwohnern zur ehrenamtlichen Mitwirkung bei Zählungen, statistischen Erhebungen, Wahlen u. ä. sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
 - c) die Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Satzungen und Polizeiverordnungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten oder Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen und Polizeiverordnungen festgelegt sind;
 - d) die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten des mittleren Dienstes und der Beamten des gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11
 - e) die Anstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten der Entgeltgruppen 6 bis 11 bzw. S 5 bis S 17 (Sozial- und Erziehungsdienst), soweit nicht in der Zuständigkeit des Kreistags oder der Ausschüsse oder Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (4) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:
 - a) die Entscheidung über die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 5 bzw. S 2 bis S 4 (Sozial- und Erziehungsdienst), Kr. I bis V, sowie der Waldarbeiter;
 - b) Freistellungen vom Dienst von längerer Dauer nach §§ 69 ff Landesbeamtengesetz: Teilzeitbeschäftigung, Altersteilzeit, Beurlaubung sowie Pflegezeit;
 - c) die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten 200.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen. Der Landrat ist ferner für die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen zuständig, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird, und wenn die ursprüngliche Vergabesumme um nicht mehr als 20 Prozent überschritten wird. Bei einer Überschreitung ist das Organ zuständig, das über die ursprüngliche Vergabe im Rahmen seiner Zuständigkeitsgrenzen entschieden hat;
 - d) der Vollzug des Haushaltsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Vergabesumme von 200.000 Euro im Einzelfall. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand;
 - e) die Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen im Rahmen von Richtlinien des Kreistags und der bereitgestellten Haushaltsmittel ohne Wertgrenze, im Übrigen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall;
 - f) die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO bis zu 20.000 Euro im Einzelfall;

- g) der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises bis zur Höhe von 10.000 Euro im Einzelfall, die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Landkreises bis zur Höhe von 10.000 Euro im Einzelfall;
- h) Stundungen betragsgemäß unbegrenzt bis 12 Monate, darüber hinaus bis zu 40.000 Euro;
- i) die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung;
- j) Geldanlagen und die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen in dem vom Kreistag genehmigten Rahmen;
- k) Erwerb, Veräußerung und Belastung des Vermögens bis zu einem Wert von 150.000 Euro im Einzelfall, beim Kreisstraßenbau im Rahmen der Richtlinien des Kreistags;
- l) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von 60.000 Euro;
- m) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert 60.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises 30.000 Euro nicht übersteigt;
- n) der Beitritt zu Vereinen, Verbänden, Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall bis zu 1.000 Euro jährlich sowie der Austritt aus ihnen;
- o) die Entscheidung über die Bewilligung von Sondernutzungen nach dem Straßengesetz.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 16. März 1993 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Biberach an der Riß, _____

gez.

Dr. Heiko Schmid
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 Landkreisordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Biberach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind. Auch nach Ablauf der Jahresfrist kann jedermann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften geltend machen, wenn der Landrat dem Beschluss nach § 41 Landkreisordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift innerhalb der Jahresfrist schriftlich geltend gemacht hat.